

Installationskontrollen / Periodische Kontrolle Kundeninformationen

Elektrische Hausinstallationen müssen gemäss gesetzlichen Vorschriften in regelmässigen Abständen auf ihre Sicherheit kontrolliert werden. Der Eigentümer der Installation ist für die Durchführung der Kontrolle verantwortlich. Er ist verpflichtet, diesen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

INFORMATIONEN FÜR EIGENTÜMER VON ELEKTRISCHEN INSTALLATIONEN

Um den Personen- und Sachenschutz zu gewährleisten, sind die elektrischen Installationen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen NIV¹ nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

Um mögliche Sicherheitsmängel zu erkennen, sind die elektrischen Installationen periodisch durch eine **unabhängiges Kontrollorgan**² überprüfen zu lassen. Die Technischen Betriebe weisen ihre Kunden mindestens 6 Monate vor Ablauf der letzten Kontrollperiode schriftlich auf die fällige Installationskontrolle hin.

Wer ist für die Sicherheit der Elektroinstallationen verantwortlich?

Der Installations- resp. Hauseigentümer ist für die Sicherheit der elektrischen Installationen verantwortlich. Bei allfälligen Personen- oder Sachschäden, verursacht durch mangelhafte oder nicht nach den Regeln der Technik erstellten Installationen, ist der Installationseigentümer verantwortlich und haftbar (Art. 5 NIV)! Entsprechende Hinweise finden sich auch im Reglement der Energieversorgung der Technischen Betriebe.

Was ist durch den Installations- resp. Hauseigentümer zu veranlassen?

Der Eigentümer von elektrischen Installationen oder dessen beauftragter Vertreter (z.B. Gebäudeverwaltung / Immobilienverwalter) hat periodisch die Sicherheit seiner Anlagen überprüfen zu lassen. Auf entsprechende Aufforderung durch die Technischen Betriebe, als Netzbetreiberin, hat der Installationseigentümer einem dazu berechtigten und unabhängigen Kontrollorgan den Auftrag für die periodische Kontrolle und die Ausstellung eines Sicherheitsnachweises zu erteilen.

Was ist ein Sicherheitsnachweis?

In diesem Dokument bestätigt die kontrollierende Person, dass die elektrischen Installationen des Gebäudes oder einer Eigentumswohnung den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und dass allfällige Mängel behoben worden sind. Der Inhalt dieses Dokumentes ist gesamtschweizerisch geregelt. Der Sicherheitsnachweis ist durch den Gebäudeeigentümer bis mindestens zur nächsten Kontrolle aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

¹ NIV; SR 734.27 vom 07.11.2001 des Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

² Unabhängiges Kontrollorgan: Ist nicht an Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt.

Wer ist berechtigt, die periodische Kontrolle auszuführen?

Berechtigt sind Unternehmungen bzw. Personen (Fachkundige Personen, Elektrokontrolleure, Elektrosicherheitsberater; Art. 27 NIV) welche nicht an Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt waren und über eine Kontrollbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI³) verfügen. Das Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis über die Kontrollbewilligungen. Dieses Verzeichnis ist im Internet unter **www.esti.admin.ch** (Verzeichnis der erteilten Installations- und Kontrollbewilligungen) publiziert.

Wer bezahlt die periodische Kontrolle?

Die Kosten der periodischen Installationskontrolle hat gemäss NIV der Besitzer / Eigentümer zu tragen.

Wer darf eventuelle Mängel beheben?

Allfällige Mängel sind durch eine konzessionierte Installationsfirma beheben zu lassen. Mit der Mängelbehebung dürfen auch Firmen beauftragt werden, die bereits in der Liegenschaft gearbeitet haben. Der Sicherheitsnachweis darf durch das unabhängige Kontrollorgan erst ausgestellt werden, wenn sämtliche Mängel behoben wurden. Da bis zum vorgegebenen Fristende nicht nur die Kontrolle durchzuführen ist, sondern auch die Mängel behoben werden müssen, ist folgendes zu beachten:

- Bei Kontrolle durch den von der TBR⁴ beauftragten Kontrolleur wird sich dieser bei Ihnen anmelden und einen Termin für die Sicherheitsprüfung vereinbaren.
- Bei Kontrolle durch einen externen Kontrolleur ist der Auftrag frühzeitig zu vergeben bzw. die Kontrolle veranlassen.
- Bei festgestellten Mängeln ist umgehend eine Elektroinstallationsfirma mit der Mängelbehebung zu beauftragen.
- Eingabefrist für Sicherheitsnachweis beachten.

Mängelbehebung und Installationsarbeiten ohne Bewilligung?

NIV Art. 16:

- Keine Installationsbewilligung benötigen fachkundige Personen nach Artikel 8, Elektro-Kontrolleure/Chefmonteure sowie Elektromonteure mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis für Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohn- und zugehörigen Nebenräumen.
- Keine Installationsarbeiten benötigen Personen, die:
 - a) Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosenstromkreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30mA Nennauslösestrom ausführen;
 - b) Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen montieren und demontieren.

³ ESTI: Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Tel: 044 956 12 12

⁴ TBR; Technische Betriebe Rapperswil, Bereich Energieversorgung, Poststrasse 9, 5102 Rapperswil, Tel; 062 889 23 66

Mängelbehebung und Installationsarbeiten ohne Bewilligung?

NIV Art. 16:

- Keine Installationsbewilligung benötigen fachkundige Personen nach Artikel 8, Elektro-Kontrollreue/Chef-monteur sowie Elektromonteur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis für Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohn- und zugehörigen Nebenräumen.
- Keine Installationsarbeiten benötigen Personen, die:
 - c) Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosenstromkreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30mA Nennauslösestrom ausführen;
 - d) Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen montieren und demontieren.

Solche Installationsarbeiten durch Personen ohne Konzession müssen vom Inhaber einer Kontrollbewilligung kontrolliert werden. Die Kosten für diese Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Wer bezahlt die Mängelbehebung?

Die Kosten für allfällige Mängelbehebungen sind durch den Eigentümer zu tragen.

Wie oft ist die periodische Kontrolle durchzuführen?

- | | |
|---|----------------------|
| • Wohnbauten | alle 20 Jahre |
| • Landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Werkstätten, Jahre Bürogebäude, Läden, Kirchen | alle 10 |
| • Räume mit Personenansammlungen (z.B. Warenhäuser, Jahre Schulhäuser, Kino, Heime, Restaurants, Hotels, Bars)
Installationen / Installationsteile mit Nullung Schema III | alle 5 |
| • Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten | alle 3 Jahre |
| • Baustellen, Temporäre Installationen und Märkte | jährlich |

Eigentümerwechsel / Handänderung

Wird ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung mit Kontrollturnus von 10 oder 20 Jahren verkauft, ist durch den Verkäufer oder den Käufer eine unabhängige Installationskontrolle zu veranlassen. Es erfolgt keine automatische Aufforderung durch die Netzbetreiberin. Der Sicherheitsnachweis ist der Netzbetreiberin einzureichen. Ausnahme: Wenn innerhalb der letzten **5 Jahre** bereits eine periodische Kontrolle durchgeführt wurde, müssen die Installationen nicht nochmals geprüft werden.

Die Kosten für diese Kontrolle und das Ausstellen des Sicherheitsnachweises übernimmt der Eigentümer.

Was ist bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Erweiterungen zu beachten?

Für jede Arbeit an den elektrischen Installationen ist nach deren Abschluss durch die ausführende Installationsfirma eine Schlusskontrolle vorzunehmen und in einem Sicherheitsnachweis (mit Mess- und Prüfprotokoll) die Ergebnisse der Kontrolle festzuhalten:

- Bei Wohnbauten mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren darf die Schlusskontrolle und die Erstellung des Sicherheitsnachweises durch den beteiligten Elektroinstallateur erledigt werden.
- Bei Installationen mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren ist der Eigentümer zudem verpflichtet, nach der Übernahme der Installationen **innerhalb von sechs Monaten eine unabhängige Abnahmekontrolle durch ein berechtigtes Kontrollorgan** durchführen zu lassen.

Stichproben und Werkkontrollen

Die Technischen Betriebe Rapperswil sind gesetzlich verpflichtet Stichprobenkontrollen durchzuführen (Art. 33 NIV). Entfernte Plombierungen sind zu melden und durch unser Fachpersonal wieder sachgemäss anzubringen. Werkkontrollen werden bei Neubauten und grösseren Umbauten durchgeführt, insbesondere wenn sie die werkseitige Messung und die Steuerung betreffen.

Darum ist es möglich, dass sich nach Eingang des Sicherheitsnachweises nochmals ein Mitarbeiter der Technischen Betriebe Rapperswil oder der von ihr beauftragte Kontrolleur beim Installationseigentümer meldet, um diese Arbeiten sowie eine Sichtkontrolle der Tarifapparate vorzunehmen.

Kann eine Fristverlängerung eingereicht werden?

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin (z.B. bevorstehender Umbau mit Einreichen der Baubewilligung, Handänderung) kann die Frist bis max. 12 Monate nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden.

Was passiert, wenn der Sicherheitsnachweis unvollständig oder nicht eingereicht wird?

Die Netzbetreiberin ist gesetzlich verpflichtet, unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurückzuweisen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Wird die Kontrolle nicht durchgeführt oder der Sicherheitsnachweis nicht fristgerecht eingereicht, so muss die Durchsetzung der periodischen Kontrolle dem Eidg. Starkstrominspektorat ESTI gemeldet und zum Vollzug übergeben werden. Allfällige Folgekosten trägt der Installationsinhaber (kostenpflichtige Verfügung).

Aufbewahren der Unterlagen

Der Eigentümer ist verpflichtet, das Original des Sicherheitsnachweises aufzubewahren und eine Kopie⁵ davon der Netzbetreiberin (Technische Betriebe Rapperswil) zuzustellen. Beim Eintreffen eines Schadenfalles dient dieses Dokument als Nachweis dafür, dass die gesetzlichen Prüfungen vorgenommen wurden und zu diesem Zeitpunkt die Installationen den aktuellen sicherheitstechnischen Vorschriften und Anforderungen entsprochen haben.

Für Fragen, Auskünfte oder Beratungen stehen Ihnen die Technischen Betriebe gerne zur Verfügung:

Technische Betriebe Rapperswil:

Poststrasse 9
5102 Rapperswil

Tel: 062 889 23 66

E-Mail: tbr@rupperswil.ch

⁵ Das Kontrollunternehmen oder der Elektroinstallateur erledigt dies in der Regel für den Eigentümer (Bitte mit den beteiligten Unternehmungen klar festlegen).